



Amtliche Mitteilungen 23/2018

**Ordnung zum Gebrauch des
Dienstsiegels der Studierendenschaft
der Universität zu Köln
(Dienstsiegelordnung)**

vom 13.03.2018

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 12. APRIL 2018

Öffentlich ausgelegt am: 12. APRIL 2018
26 APRIL 2018

Ordnung zum Gebrauch des Dienstsiegels
(Dienstsiegelordnung)
vom 13. November 2017

Inhaltsübersicht

Teil 1. Allgemeine Siegelführung

§ 1 Aufsicht

§ 2 Gebrauch

§ 3 Aufbewahrung der Siegel

§ 4 Ermächtigung anderer AStA-Mitarbeiter*innen

§ 5 Schulung

Teil 2. Siegelführung zum Zwecke der Amtlichen Beglaubigung

§ 6 Amtliche Beglaubigungen

§ 7 Der Beglaubigungsvorgang

§ 8 Zur Beglaubigung zulässige Dokumente

§ 9 Kosten

§ 10 Inkrafttreten

Teil 1.
Allgemeine Siegelführung

§ 1
Aufsicht

Die Aufsicht über den Gebrauch der Siegel nach Anlage 1 obliegt der*dem Ersten AStA-Vorsitzenden.

§ 2
Gebrauch

(1) Der Gebrauch des Siegels obliegt dem AStA-Vorstand (Erste*r und Zweite*r Vorsitzende).

(2) Der AStA-Vorstand kann andere Mitarbeiter*innen des AStA zum Gebrauch der Siegel ermächtigen.

§ 3
Aufbewahrung der Siegel

(1) Die Verwahrung der Siegel obliegt dem AStA-Vorstand.

(2) Die Siegel sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

(3) Andere Mitarbeiter*innen des AStA sind nur in dem Rahmen zum Gebrauch der Siegel befugt, innerhalb dessen sie vom AStA-Vorstand hierzu ermächtigt worden sind. Nur der Vorstand darf außerhalb der Geschäftszeit Zugriff auf die Siegel haben.

§ 4
Ermächtigung anderer AStA-Mitarbeiter*innen

(1) Die Ermächtigung durch den Vorstand muss schriftlich durch ein Ermächtigungsformular erfolgen.

(2) Das Ermächtigungsformular muss den Namen, die vollständige Adresse und Telefonnummer der*des Ermächtigten enthalten und von dieser*diesem und mindestens einem Vorstandsmitglied eigenhändig unterschrieben sein.

(3) Die Ermächtigung muss außerdem zeitlich, maximal durch die Zeit der AStA-Mitarbeit, begrenzt sein und den Hinweis auf die Folgen nichtordnungsgemäßen Gebrauches der Siegel enthalten.

(4) Der AStA-Vorstand hat die*den Ermächtigten im ordnungsgemäßen Gebrauch des Siegels zu schulen.

(5) Das Formular in Anlage 2 genügt den Anforderungen der Absätze 1 bis 4.

§ 5

Schulung

Die Schulung zum Gebrauch des Siegels umfasst folgende Punkte:

a. Der AStA-Vorstand händigt der*dem Ermächtigten ein Exemplar dieser Geschäftsordnung zur Kenntnisnahme aus.

b. Auf dem Ermächtigungsformular gemäß § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung hat die*der Ermächtigte die Kenntnisnahme dieser Geschäftsordnung zu bestätigen.

Teil 2.

Siegelführung zum Zwecke der Amtlichen Beglaubigung

§ 6

Amtliche Beglaubigung

Mit dem Dienstsiegel des AStA können Beglaubigungen nach § 33 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 vorgenommen werden.

§ 7

Der Beglaubigungsvorgang

(1) Beglaubigt werden nur für echt befundene Vorlagen.

(2) Die zu beglaubigenden Vorlagen werden von der*dem Beglaubigenden kopiert. Mehrseitige Vorlagen müssen vollständig kopiert werden. Die Kopien müssen zusammengeheftet und als ein Dokument beglaubigt werden.

(3) Als beglaubigt gilt nur eine Kopie, die sowohl das Siegel als auch einen der Beglaubigungsstempel trägt. Die Beglaubigungsstempel ergeben sich aus Anlage 3. Bei mehrseitigen Kopien muss jede einzelne Seite vom Siegelabdruck erfasst sein.

(4) Die Felder des Beglaubigungsstempels werden durch den*die Beglaubigende vollständig ausgefüllt. Ist die Urschrift der Vorlage von einer Behörde ausgestellt, kann das Eintragen des Verwendungszwecks (im Stempel: „Beglaubigung erteilt zur Vorlage bei:“) entfallen.

§ 8

Zur Beglaubigung zulässige Dokumente

Durch den AStA beglaubigt werden dürfen inländische Dokumente sowie ausländische Dokumente zum inländischen Gebrauch. Personenstandsurkunden nach dem Personenstandsgesetz dürfen nicht beglaubigt werden.

§ 9

Kosten

Die Beglaubigungen sind gebührenfrei.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Dienstsiegelordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuPa vom 13. November 2017 und aufgrund der Genehmigung des Rektorats vom 13. März 2018.

Köln, 13.3.2018

gez.
Christopher Kohl
Erster Sprecher des StuPa

Anlage 1.
Dienstsiegel des AStA

Anlage 2.
Ermächtigung von AStA-Mitarbeiter*innen zur Führung des Siegels

Hiermit wird die*der AStA-Mitarbeiter*in durch den AStA-Vorstand zum Einsatz des Dienstsiegels ermächtigt. Die Ermächtigung ist auf die Dauer der Mitarbeit im AStA der Universität zu Köln beschränkt.

Sie ist sachlich beschränkt auf:

Erstellung einer Amtlichen Beglaubigung nach § 6

Sonstige: _____

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefonnummer/E-Mail: _____

AStA-Vorstand

AStA-Mitarbeiter*in

Hiermit bestätige ich, dass ich die Ordnung über den Gebrauch des Dienstsiegels des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität zu Köln in der Fassung vom XX.XX.XXXX gelesen und verstanden habe. Ich werde mich bei der Durchführung von Beglaubigungen an diese halten.

Bei nicht ordnungsgemäßigem Gebrauch des Siegels kann mir die Ermächtigung zur Führung des Siegels durch den AStA Vorstand entzogen werden.

AStA-Mitarbeiter*in

Anlage 3.
Beglaubigungsstempel